

Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, Gebühren- satzung § 18 und § 19 Thür- KO (GVBl.S.177) und §§10 und 12 Thür.KAG (GVBl.S.329)	239/99 vom 20.10.1999				- keine Rechtskraft erlangt - Überarbeitung von Thüringer LVA gefordert
Gebührensatzung der Stadt- und Regi- onalbibliothek	239/99, 1. Erg. vom: 16.03.2000	04.04.2000	15/2000 vom 15.04.2000	16.04.2000	- Aufhebung des Beschlusses 239/99 - überarbeitete Satzung entsprechend der For- derung ThürLVA
1. Änderungssatzung	239/99, 2. Erg. vom 26.10.2000	09.11.2000	46/2000 vom 18.11.2000	19.11.2000	§ 4 Abs. 2
2. Änderungssatzung	239/99, 3. Erg. vom 21.06.2001	10.07.2001	29/2001 vom 21.07.2001	22.07.2001	§ 4 (EURO-Umstellung)
3. Änderungssatzung	239/1999 4. Erg. vom 20.10.2005	12.12.2005	Nr. 50 vom 16.12.2005	17.12.2005	Änderung § 4 (Außerkräfttreten der 2. Änderungssatzung)

Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera	3/2009 vom 26.03.2009	07.05.2009	Nr. 20 vom 15.05.2009	16.05.2009	Außerkräfttreten der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek vom 04.04.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2005
Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek §§ 18 (2), 19 (1) ThürKO §§ 2, 10, 12 ThürKAG	3/2009, 1. Erg. vom 19.01.2017	13.02.2017	Nr. 8 vom 25.02.2017	26.02.2017	Außerkräfttreten der Gebührensatzung vom 07.05.2009

Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera werden Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Auslagenschulden

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises, die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit Ausstellung des Benutzerausweises und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig und ist sofort zu entrichten.
- (3) Die übrigen Gebühren und Auslagen entstehen mit der antragsgemäßen Leistungsgewährung und sind binnen zwei Wochen zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.
Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Für minderjährige Gebührensschuldner haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren und Auslagen

(A)	Benutzungsgebühren	
	Jahresgebühren sind jeweils gültig für 12 Monate vom Tag der Aushändigung oder Verlängerung an	
	Jahresgebühr für die Nutzung aller Bibliotheksangebote, soweit kein gesonderter Gebührentatbestand besteht	19,00 EUR
	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 EUR

	ermäßigte Jahresgebühr für Auszubildende, Schüler und Studenten vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, für Bundesfreiwilligendienstleistende, für Teilnehmer am Jugendfreiwilligendienst, für Studienseminarteilnehmer, für Schwerbeschädigte. Die Ermäßigungsberechtigung ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.	9,00 EUR
	Jahresgebühr für Familien (Familienkarte) gilt für Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	25,00 EUR
	Jahresgebühr für Inhaber der Sozialcard	4,00 EUR
	Zusätzliche Jahresgebühr „DVD- Flat- Card“ (optional) Für Inhaber der nur in Verbindung mit einer entrichteten Jahresgebühr erhältlichen „DVD-Flat-Card“ entfällt die Ausleihgebühr für DVD's bzw. BluRay's.	18,00 EUR
	Quartalsgebühr gültig für 3 Monate vom Tag der Ausstellung an	6,00 EUR
	Tageskarte für Benutzer ohne Benutzerausweis zur einmaligen Medienausleihe, Nutzung der Regionalkundlichen Bibliothek und der bibliothekseigenen Technik am Tag der Ausstellung	2,00 EUR
	Von Kooperationspartnern der Stadt- und Regionalbibliothek wie Kindergärten, Schulen, städtischen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen, die mit ihren pädagogischen, kulturellen und sozialen Angeboten in Gera wirken, wird zur Unterstützung ihrer Arbeit keine Jahresgebühr erhoben.	
(B)	Leihgebühren	
(1)	Ausleihgebühr für Spielfilme auf DVD oder BluRay pro angefangener Woche (Sach- DVD und Kinderfilme ohne Ausleihgebühr)	1,00 EUR
(2)	Fernleihgebühren	
-	Bearbeitungsgebühr bei der Aufgabe einer Fernleihbestellung im nationalen Fernleihverkehr im internationalen Fernleihverkehr	1,50 EUR 3,00 EUR
-	Zusatzgebühr bei positiver Erledigung einer Fernleihbestellung im nationalen Fernleihverkehr im internationalen Fernleihverkehr	1,50 EUR 3,00 EUR
(C)	Säumnisgebühren/Mahngebühren	
(3)	Säumnisgebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist pro Medieneinheit und angefangenem Tag	
-	für Erwachsene	0,35 EUR
-	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,15 EUR
-	Höchstgrenze der Säumnisgebühren pro Medieneinheit (außer Zeitschriften) für Erwachsene	10,00 EUR

-	Höchstgrenze der Säumnisgebühren pro Zeitschrift für Erwachsene	5,00 EUR
-	Höchstgrenze der Säumnisgebühren pro Medieneinheit (außer Zeitschriften) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,00 EUR
-	Höchstgrenze der Säumnisgebühren pro Zeitschrift für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 EUR
(4)	Gebühr pro Mahnschreiben bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien	2,50 EUR
(5)	Gebühr für einen Bescheid mit der Aufforderung zur Rückgabe der Medien bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist	5,00 EUR
(6)	Abholung von nicht innerhalb der Ausleihfrist abgegebenen Medieneinheiten durch den Vollzugsdienst der Stadt Gera	Gebühr gemäß Leistungsbescheid
(D)	Servicegebühren	
(7)	Gebühr für Kopien bzw. Computerausdrucke	
-	je DIN-A4-Seite (sw)	0,20 EUR
-	je DIN-A3-Seite (sw)	0,40 EUR
-	je DIN-A4-Seite (farbig)	0,50 EUR
-	je DIN-A3-Seite (farbig)	1,00 EUR
(8)	Sonstige Auslagen z.B. Porto, Versicherungskosten, Kosten für Kopien etc.	Auslagenersatz In tatsächlicher Höhe

**§ 5
In-Kraft-Treten**

...